



Satzung des „Fördervereins der Grundschule Handrup“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Handrup“.
2. Er hat seinen Sitz in 49838 Handrup.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der „Förderverein der Grundschule Handrup“ mit Sitz in 49838 Handrup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Grundschule Handrup.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Beitritt als Mitglied ist jederzeit, Austritt nur zum Schluss des Schuljahres möglich. Die Beitritts- und Austrittserklärung sollten schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Mit der Beitrittsklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
4. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern freigestellt, er beträgt aber mindestens 12,00 € (in Worten: zwölf Euro) jährlich und sollte in der Regel im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn in gröblicher Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
7. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen sind, können bis zur Zahlung des Beitrages ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzug mit Ablauf des Schuljahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer, ein Vertreter der Grundschule Handrup (Beisitzer): Außerdem können als beratende Mitglieder andere Personen (z. B. Fachlehrer) an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme oder Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie brauchen dem Elternkreis der Grundschule Handrup nicht anzugehören. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Vorbereitung von Tagungen der Mitgliederversammlung.

4. Wenn innerhalb einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ergänzt die Mitgliederversammlung durch eine Ersatzwahl den Vorstand für den Rest der Amtszeit.
5. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat einen Kassenbericht zu fertigen und ihn der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Zahlungsanweisungen über 250,00 € bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens ein Mal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung 10 Tage vorher einberufen. Die Einladungen werden den Schülern ausgehändigt, die diese an die Eltern weitergeben. Mitglieder, die nicht dem Elternkreis der Grundschule Handrup angehören, erhalten die Einladung durch Boten oder durch die Post. Die Versammlung sollte innerhalb der ersten 6 Wochen eines jeden Schuljahres abgehalten werden.
Zur Tagesordnung der Jahresversammlung gehören
- Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes – alle 2 Jahre -
- Neubestellung zweier Kassenprüfer – alle 2 Jahre -
- Beschluss über Haushaltsplan
- Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung wird unmittelbar vom Vorstand einberufen; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand eine Mitgliederversammlung beantragt haben. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem der Teilnehmer beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt. Die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und gegebenenfalls die Auflösung und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins beschließen. Hierfür ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Grundschule Handrup über.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.09.2003 beschlossen. Sie tritt mit einer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.